

Antrag

der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Bettina Herlitzius, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Dr. Anton Hofreiter, Sven-Christian Kindler, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Dr. Hermann E. Ott, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dörfer vor Agrarfabriken schützen – Planungs- und Immissionsrecht verschärfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der ländliche Raum ist durch die extrem starke Zunahme von Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung im Außenbereich in seiner Entwicklung gefährdet. Der Außenbereich droht sich von einem primär landwirtschaftlich genutzten Raum mit wichtigen Funktionen für Natur und Mensch nahezu flächendeckend, in einen Standort der Intensivtierhaltung zu verwandeln.

Primäre Ursache für diese Fehlentwicklung ist eine zu großzügige Auslegung des § 35 Absatz 1 Nummer 4 des Baugesetzbuchs (BauGB), die die gewerbliche Massentierhaltung zu den Vorhaben rechnet, die gerade im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Den heutigen Verhältnissen ist diese Auslegung nicht mehr angemessen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind Massentierhaltungsanlagen wegen der von ihnen ausgehenden Wirkungen (z. B. Geruchsbelästigungen) im Außenbereich als privilegierte Anlagen zulässig, was dazu führt, dass Verwaltungen und Instanzgerichte Intensivtierhaltungsanlagen regelmäßig im Außenbereich zugelassen haben und noch zulassen. So „entscheidet“ letztendlich nur der Bauantrag des Antragstellers, wo eine Massentierhaltungsanlage im Gemeindegebiet entstehen soll und die betroffene Gemeinde ist dadurch gezwungen, ihr Einvernehmen zu erteilen.

Vorhandene baurechtliche Instrumente, die zur Steuerung von Intensivtierhaltungsanlagen herangezogen werden können, sind aufwändig und unzureichend.

Auf der einen Seite sind die Kommunen überfordert, weil die Umsetzung dieser Instrumente ein umfangreiches städtebauliches Konzept mit hohen Planungskosten und einem hohen Personalaufwand erfordert. Das können sich die meisten betroffenen Kommunen nicht leisten.

Auf der anderen Seite fehlt es den Kommunen an Instrumenten, das Wachstum von Tierhaltungsanlagen auf dem Gemeindegebiet zu begrenzen, um eine weitere Verschlechterung zu verhindern, wenn eine bestimmte Viehdichte überschritten wird.

Neben der Problematik, die sich aus § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ergibt, führt die bestehende Definition der Landwirtschaft des § 201 BauGB zu einer weiteren Aufweichung zu Gunsten der Intensivtierhaltung, weil mehr als 50 Prozent des Futters auf der eigenen Betriebsfläche zwar potentiell erzeugt werden soll, aber nicht verfüttert werden muss. So geht die ökologisch sinnvolle Verbindung zwischen Futteranbau und Verfütterung verloren, da das Futter auf dem Weltmarkt beschafft wird, was in den Anbauländern zusätzlich zu negativen Effekten führt.

Der Brandschutz für Tierhaltungsanlagen ist in den Bauordnungen der Länder unzureichend geregelt, weil konkretisierende technische Regelungen fehlen. Im Falle eines Brandes ist dafür zu sorgen, dass die Nutztiere orientiert an ihrem natürlichem Verhalten, gerettet werden können, ohne die Feuerwehrleute zu gefährden.

Das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sorgte im Jahr 2007 auch bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Tierhaltungsanlagen für weitreichende formelle und materielle Änderungen mit nachteiligen Folgen für Umwelt und Bürgerechte.

So sind die Schwellenwerte der Spalten 1 und 2 des Anhangs der 4. BImSchV (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), die ein förmliches und ein einfaches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren auslösen, viel zu hoch. Das Gleiche gilt für die Schwellenwerte der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG), die den Antragsteller dazu verpflichten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die Bürgerinnen und Bürger dürfen sich also nicht wundern, wenn es geübte Praxis von Investoren ist, das förmliche Genehmigungsverfahren zu umgehen, indem sie ihre Anlage knapp unter dem gültigen Schwellenwert (39 900 Mastgeflügelplätze statt 40 000) beantragen. Die gleiche Praxis wird auch angewendet, um die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zu umgehen.

Kommt es dennoch zum förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, darf die Genehmigungsbehörde auf einen Erörterungstermin, der eigentlich der Befriedung dienen soll, verzichten. Das kann besonders nachteilig wirken, wenn es im laufenden Verfahren zwischen Genehmigungsbehörde und Antragsteller zu strategischen Partnerschaften kommt, um Flexibilitäts- und Zeitgewinne zu erzielen.

Ursache ist ebenfalls das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aus dem Jahr 2007. Statt die Partizipationsrechte zu beschneiden, ist eine zweite und frühzeitige Stufe zur effektiven Partizipation der Öffentlichkeit notwendig. Dazu ist die Bundesrepublik Deutschland laut Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie der Europäischen Union und der Århus-Konvention ohnehin verpflichtet.

Auch auf dem Gebiet des Immissionsschutzes gibt es viele unzureichende Regelungen, die einen erhöhten Überprüfungsbedarf und zahlreiche Änderungen erfordern.

Die VDI-Richtlinien (Richtlinien des Vereins der Deutschen Ingenieure) sind Regeln und Entscheidungshilfen, die sich der VDI selbst auferlegt hat und damit den Anspruch erhebt, den jeweiligen Stand der Technik abzubilden. Die VDI-Richtlinien sollen den Staat von Detailregelungen entlasten. Die Entwicklung von VDI-Richtlinien ist zum Teil intransparent, weil die Mitglieder in den entsprechenden Entscheidungsgremien (VDI-Richtlinien-Ausschüsse oder VDI-Kommission zur Reinhaltung der Luft) oft nicht veröffentlicht werden. Die sogenannte freiwillige Selbstkontrolle wird häufig von Experten durchgeführt,

die sich aus Industrie und Anlagenbetreibern zusammensetzen. Interessenkonflikte sind also vorprogrammiert.

Zahlreiche VDI-Richtlinien wie z. B. VDI 4250 (Bioaerosole und biologische Agenzien – Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen – Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen) sind nicht rechtsverbindlich, das heißt sie sind in Genehmigungsverfahren nicht zwingend anzuwenden. Trotzdem werden sie in Genehmigungsverfahren und in Verwaltungsgerichtsverfahren als Erkenntnisgrundlage verwendet, was Gutachter quasi zur Anwendung zwingt, weil es sich um allgemein anerkannte technische Regelwerke handelt. Das ist ein Widerspruch, der sich nur durch mehr Verbindlichkeit mittels einer normenkonkretisierenden, behördenverbindlichen Verwaltungsvorschrift beseitigen lässt. Mehr Verbindlichkeit führt zur Planungssicherheit und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und bei entsprechend strengen Vorgaben zu einer Verringerung der Immissionsbelastung.

Die Landwirtschaft war im Jahr 2010 für insgesamt 95 Prozent der Ammoniakemissionen verantwortlich. Die Ammoniakemissionen aus der Intensivtierhaltung werden für etwa zwei Drittel der Stickstoffdepositionen und etwa ein Drittel der Säuredepositionen verantwortlich gemacht. Daraus folgt, dass die Intensivtierhaltung zu einem erheblichen Teil zur Eutrophierung beiträgt. Da die Eutrophierung zu den bedeutendsten Ursachen für den Verlust nährstoffarmer Standorte zählt und somit für den Artenrückgang verantwortlich ist, sind auch diese negativen Entwicklungen ursächlich den Intensivtierhaltungsanlagen anzulasten. Der Eintrag von Ammonium führt aufgrund der versauernden Wirkung zu einem zusätzlichen Säureeintrag und beschleunigt den natürlichen Prozess der Versauerung, wodurch Ökosysteme und angrenzende Gewässer negativ beeinträchtigt werden.

20 bis 70 Prozent der Feinstaubbelastung PM_{10} aus sekundären Quellen gehen auf das Konto der Landwirtschaft. Durch Umwandlungsprozesse der gasförmigen Vorläufersubstanz Ammoniak entstehen auf dem Weg der Transmission in der Atmosphäre Feinstäube aus Ammoniumsalzen.

Zusammen mit der Tatsache, dass bundesweit nur 1 Prozent der deutschen Geflügel- und Schweinehaltungsbetriebe über eine Abgasreinigungsanlage verfügen, sind das Belege dafür, dass die Abstandsregelung und die damit in Verbindung stehende Irrelevanzregel der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) unzureichend ist.

Zusätzlich fehlen Regelungen zum Schutz von Böden und Ökosystemen sowohl in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung als auch in der TA Luft, woraus eine Verschärfung der Emissionsanforderungen im Hinblick auf Stickoxide und Ammoniak abzuleiten ist. In vielen Gebieten Deutschlands werden die Depositions- und Konzentrationsschwellen (critical loads und critical levels) für diese Stoffe überschritten.

Zusammen mit Ammoniak und 149 weiteren geruchsintensiven Stoffgemischen führt die Massentierhaltung in der Nachbarschaft zu Wohnstandorten häufig zu erheblichen Geruchsbelästigungen. Zusätzlich führen die Geruchsbelästigungen zu Wertverlusten vorhandener öffentlicher und privater Immobilien, die weder behördlich erfasst noch in angemessener Weise finanziell ausglich werden. Für Anlagenbetreiber hingegen wirkt es sich finanziell positiv aus, wenn mangels fehlender Regelungsstrenge keine Abgasreinigungsanlage errichtet werden muss.

Eine diesbezügliche Regelungslücke in der TA Luft wird unzureichend durch länderspezifische Regelungen, wie die Geruchsrichtlinie (GIRL) gefüllt, die weitgehend unverbindlich ist. In der GIRL werden Hedonik und Geruchsintensität unzureichend berücksichtigt, was von Verwaltungsgerichten in der Vergangenheit regelmäßig angemahnt wurde. Die GIRL beruht auf dem sogenannten

Geruchsstunden-Konzept. Das ist nicht nur wegen der fehlenden Hedonik und Geruchsintensität zu bemängeln, sondern auch wegen der Vorrangklausel des § 5 Absatz 1 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), für die die Landwirtschaft in Dorfgebieten nach GIRL einen um 5 Prozent höheren Immissionswert als in anderen Gebieten mit Wohnnutzungen zulässt. Im Außenbereich, wo ebenfalls Wohnstandorte existieren, sind sogar Werte zulässig, die um 15 Prozent höher sind als in einem Wohngebiet.

Die üblichen Gerüche, die von bäuerlichen Betrieben ausgehen, beziehen sich auf die systemrelevante Standortwahl dieser Betriebe. Es wird bemängelt, dass die flächenungebundene Landwirtschaft ebenfalls einen Vorrang genießt. Dieser ist aber unbegründet, weil Massentierhaltungsanlagen auch in Gewerbe- oder Industriegebieten produzieren könnten, da sie Futtermittel verwenden, die auf dem Weltmarkt beschafft werden und somit die Notwendigkeit der Produktion von Futtermitteln im ländlichen Raum entfällt. Hinzu kommt, dass die Höhe der Tierlebensmasse bzw. die Anzahl von Nutztieren in Intensivtierhaltungsanlagen entsprechend groß ist, was die Höhe des Geruchstoffstromes mitbestimmt.

Ein weiteres Problem stellen Bioaerosole dar, die aus biologisch aktiven, luftgetragenen Aerosolen bestehen und Bakterien, Viren und Pilze sowie Endotoxine beinhalten und sich an Stäuben aus dem Stall anlagern, die über die Abluft von Intensivtierhaltungsanlagen in die Umwelt gelangen. Zahlreiche Studien belegen Risiken für Menschen, die in der Nähe von Tierhaltungsanlagen wohnen, was insbesondere für Regionen mit hohen Viehdichten gilt.

Die NILS-Studie (Atemwegsgesundheit und Allergiestatus bei jungen Erwachsenen in ländlichen Regionen Niedersachsens – Niedersächsische Lungenstudie), um nur eine Studie zu nennen, gibt an, dass Keime aus Tierhaltungsanlagen über 500 m und deutlich weiter verfrachtet werden können. In 477 m Entfernung wurden etwa 4 000 KBE (Koloniebildende Einheit = Gesamtkeimzahl) pro Kubikmeter Staphylokokken aus Masthühnerställen gefunden, wobei die Existenz von *Staphylococcus aureus* in der Luft nicht ausgeschlossen werden konnte. Die gemessenen Werte liegen um mehr als das Vierfache über den bakteriellen Hintergrundkonzentrationen unbelasteter ländlicher Regionen, die mit 500 bis 1 200 KBE pro Kubikmeter angegeben werden.

Trotz des Problems fehlender Dosis-Wirkungs-Beziehungen für gesundheitsrelevante Bioaerosole, die eine Grundlage für die Festlegung von Immissionsgrenzwerten oder Vorsorgewerte darstellen, bleibt ein Risiko bestehen, dass es aus Gründen der Vorsorge zu minimieren gilt. Die VDI-Richtlinie 4250 bietet ausreichende Ansätze, die Risiken zu analysieren und die Folgen für Anwohner zu minimieren.

Die Risiken werden noch dadurch erhöht, dass mit der bisherigen Rechtslage Risikogruppen, wie z. B. Asthmatiker und Personen mit geringerer körperlicher Widerstandskraft bei der Abwehr von Gesundheitsgefahren außen vor bleiben. Sie erhalten keinen gesonderten, vorsorgenden Schutz, weil sich die Zulässigkeit von Umweltbelastungen stets am „verständigen Durchschnittsmenschen“ orientieren und individuelle Empfindlichkeiten keine Rolle spielen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hält dagegen die Berücksichtigung der Sicherheiten empfindlicher Personengruppen für notwendig.

Von Risikogruppen kann nicht grundsätzlich erwartet werden, dass sie ihren bisherigen Wohnstandort verlassen, um Risiken durch neue Intensivtierhaltungen aus dem Weg zu gehen. Ihr Wohnstandort muss zumindest in Relation zu neu geplanten Tierhaltungsanlagen Bestandsschutz genießen.

Ein weiteres Problem ist, dass betroffene Nachbarn von Intensivtierhaltungsanlagen in Gerichtsverfahren eine Verletzung der Sorgspflicht nicht geltend machen können, wenn sie gerichtlich feststellen wollen, ob eine Abgasreinigungsanlage dem Stand der Technik entspricht. Als Ersatz für fehlende Grenz-

werte werden normalerweise Vorsorgewerte herangezogen. Diese fehlen für Bioaerosole, mangels Dosis-Wirkung-Beziehungen.

Diese Missstände bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen müssen behoben werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

a) einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. nach dem nur Intensivtierhaltungsanlagen, die keine förmliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) benötigen, die Privilegierung nach § 35 BauGB behalten;
2. der Städten und Gemeinden zur Steuerung von Intensivtierhaltungsanlagen ermöglicht, für neu beantragte Tierhaltungsanlagen ein Bauverbot erlassen zu können, wenn bereits eine Tierdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche erreicht oder überschritten wird;
3. der das Ziel verfolgt, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung nach § 201 BauGB so zu definieren, dass nicht nur das Futter überwiegend (also über 50 Prozent) auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt, sondern auch tatsächlich zur Verfütterung im Betrieb verwendet werden muss;
4. der Genehmigungsbehörden wieder verpflichtet, in förmlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich eine Erörterung durchzuführen;
5. der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung festlegt, wobei die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung frühzeitig erfolgen soll, wenn die Vorhabenskonzeption noch effektive Veränderungsmöglichkeiten zulässt;
6. der die aus Tierplatzzahlen bestehenden Schwellenwerte des Anhangs der 4. BImSchV, die die Durchführung eines förmlichen oder vereinfachten Genehmigungsverfahrens auslösen und die bestehenden Schwellenwerte der Anlage 1 UVPG, die über die Durchführung einer UVP entscheiden, jeweils um 50 Prozent gegenüber der jeweils bestehenden Regelung reduziert;
7. der Immissionsgrenzwerte für Stickoxide und Ammoniak beinhaltet, die zum Schutz von Böden vor Versauerung und Eutrophierung eine maximal zulässige Deposition auf einer bestimmten Fläche festlegen, da in 4.4.1 TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft), Tabelle 3 nur Immissionswerte zum Schutz der Vegetation und Ökosysteme enthalten sind;
8. der die GIRL der Länder für Tierhaltungsanlagen in eine bundeseinheitliche Verordnung umwandelt oder in die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft integriert und bei der Bewertung landwirtschaftlicher Geruchsbelastungen dafür sorgt, dass die Hedonik und Geruchsintensität angemessen berücksichtigt wird;
9. der die Vorrangklausel des § 5 Absatz 1 Satz 2 BauNVO (Dorfgebiete) nur noch für landwirtschaftliche Betriebe gelten lässt, die die Vorgaben des § 201 BauGB erfüllen und forstwirtschaftliche Betriebe und Gartenbaubetriebe davon ausnimmt;
10. der dafür sorgt, dass die Vorsorge gegenüber potenziell schädlichen Umweltwirkungen im Hinblick auf Bioaerosole zukünftig an die lufthygienischen Bedürfnisse von Risikogruppen, anstatt ausschließlich an den sogenannten Durchschnittsmenschen, ausgerichtet werden;

11. der für Intensivtierhaltungsanlagen, die eine Genehmigung nach dem BImSchG benötigen, eine bundesweite Verpflichtung zur Untersuchung der Ausbreitung von Bioaerosolen nach der VDI 4250 und den damit in Verbindung stehenden VDI-Richtlinien verbindlich vorschreibt;
 12. der weiterhin vorschreibt, dass, wenn diese Untersuchung nach VDI 4250 eine Erhöhung der Bioaerosol-Konzentration im Vergleich zur Hintergrundkonzentration ergibt, Maßnahmen zur Emissionsminderung vorzunehmen sind. Dabei soll berücksichtigt werden, dass das dieser Regelung zu Grunde liegende Verschlechterungsverbot auch dadurch eingehalten werden kann, wenn bestehende Intensivtierhaltungsanlagen Emissionsminderungsmaßnahmen ergreifen;
 13. der die Klagerechte für Nachbarn von Intensivtierhaltungsanlagen bezüglich der Vorsorgepflicht verbessert, damit Nachbarn von Intensivtierhaltungsanlagen gerichtlich feststellen können, ob Abgasreinigungsanlagen dem Stand der Technik entsprechen;
- b) zu prüfen und darüber einen Bericht vorzulegen,
14. wie die Brandschutzvorschriften verstärkt in Genehmigungsverfahren geprüft und besser an die Erfordernisse der Tierhaltung angepasst sowie gemeinsam mit den Bundesländern vereinheitlicht werden können;
 15. in welcher Weise alle übrigen VDI-Richtlinien, die sich auf die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen beziehen, mit Hilfe eines Gesetzes oder durch Integration in die Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zusammengeführt werden können, um sie rechtsverbindlich werden zu lassen und dabei notwendige Verbesserungen für den Umweltschutz erzielen;
 16. wie geregelt werden kann, dass die Einzelfallprüfung nach 4.8 TA Luft für Ammoniak und Stickstoff nach bundeseinheitlichen Regelungen zu erfolgen hat, um zukünftig einheitliche und vergleichbare Methoden für Einzelfallprüfungen gewährleisten zu können;
 17. auf welche Art und Weise zur Ermittlung der Umwelterheblichkeit (Ermittlung ammoniakempfindlicher Pflanzen oder Ökosysteme) zukünftig generell ein Gutachten zur Ermittlung empfindlicher Flora und Fauna vorgeschrieben werden kann, um genauere und vergleichbare Untersuchungsergebnisse zu erhalten;
 18. ob zukünftig die Hintergrundbelastung mit Ammoniak, zumindest in Regionen mit zwei Großvieheinheiten pro Hektar, grundsätzlich mittels eines Messverfahrens zu ermitteln ist, um aussagefähige Belastungswerte zu erhalten (um die Ammoniak-Gesamtbelastung ermitteln zu können, wird sowohl die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage als auch die Vor- bzw. Hintergrundbelastung im Umfeld der Anlage benötigt);
 19. wie hoch der Beitrag der Ammoniakdeposition ist, der durch die irrelevante Zusatzbelastung und der damit zusammenhängenden Abstandsregelung nach Anhang 1 TA Luft verursacht wird und ob der derzeit gültige Wert für die irrelevante Zusatzbelastung reduziert werden muss, um die Stickstoff- und Säuredeposition aus Intensivtierhaltungsanlagen künftig zu reduzieren;
 20. ob zukünftig Ammoniakemissionen, die bei der Ausbringung von Gülle und Trockenkot im Umfeld der Anlagen freigesetzt werden, zu den anlagenspezifischen Emissionen der verursachenden Intensivtierhaltungsanlage als Zusatzbelastung addiert werden müssen, um die Stickstoff- und Säuredeposition, die mit Intensivtierhaltungsanlagen im Zusammenhang stehen, künftig zu reduzieren;

21. ob die Regelung bezüglich des Bagatellmassenstroms (4.6.1.1 TA Luft und Tabelle 7 – Staub) in Bezug auf Tierhaltungsanlagen verschärft werden muss;
22. ob die Irrelevanzregel nach 4.6.2.1 TA Luft (Feinstaub) für Tierhaltungsanlagen verschärft werden muss, indem der Grenzwert für die irrelevante Zusatzbelastung reduziert wird, oder eine Frist verlangt wird, innerhalb derer nachträgliche Sanierungsmaßnahmen einzuleiten sind und ob die Irrelevanzregel mit dem europäischen Luftreinhalterecht vereinbar ist;
23. ob zur Ermittlung der Feinstaub-Vorbelastung insbesondere in Tierhaltungsregionen zukünftig grundsätzlich Messungen durchgeführt werden sollen, um die Belastungssituation vor Ort besser einschätzen zu können;
24. ob und wie die Geruchsbelästigungen, die durch die Ausbringung von Gülle oder Trockenkot im Umfeld von Intensivtierhaltungsanlagen zu Gerüchen führen und die der Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, als betriebsbezogene Zusatzbelastung zu berücksichtigen sind;
25. wie Belästigungen, die von Gerüchen ausgehen und ursächlich zu einer Wertminderung öffentlicher und privater Immobilien führen, durch einen finanziellen Ausgleich ausgeglichen werden können, den der Betreiber einer Intensivtierhaltungsanlage, die eine Genehmigung nach dem BImSchG benötigt, nach dem Verursacherprinzip zu zahlen hat.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

